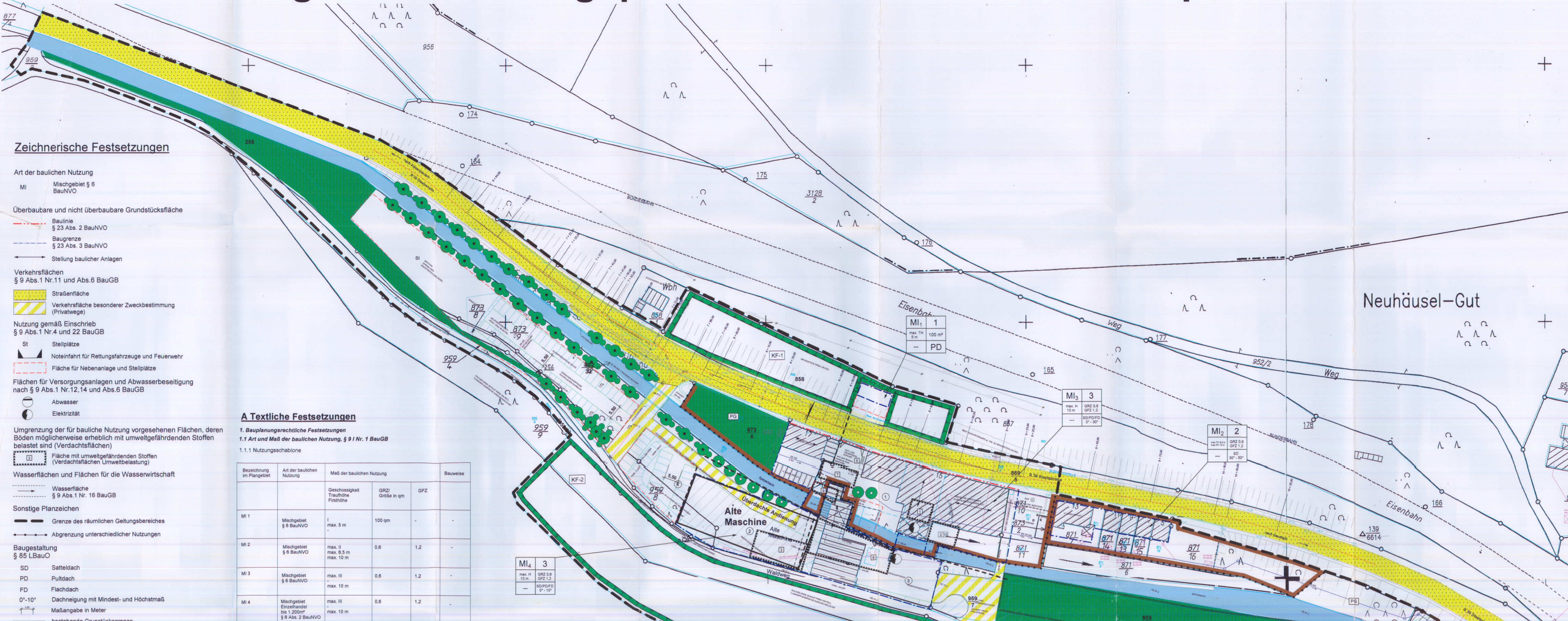


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Arutec-Umwelt-Gewerbepark"

OG Lindenberger



Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Mi Mischgebiet § 6 BauNVO
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Baufläche § 23 Abs. 2 BauNVO
 - Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
 - Stellung baulicher Anlagen
- Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - Straßenfläche
 - Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung (Privatewege)
- Nutzung gemäß Einschieb § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
 - St Stellplätze
 - Noteinfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr
 - Fläche für Nebenanlage und Stellplätze
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
 - Abwasser
 - Elektrizität
- Umgrenzung der für bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen, deren Böden möglicherweise erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind (Verdachtsflächen)
 - Fläche mit umweltgefährlichen Stoffen (Verdachtsflächen Umweltbelastung)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Wasserfläche § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugestaltung § 85 LBauO
 - SD Satteldach
 - PD Puttdach
 - FD Flachdach
 - 0°-10° Dachneigung mit Mindest- und Höchstmaß
 - Maßangabe in Meter
 - bestehende Grundstücksgrenze
- Nutzungsstabelle

1	2
5	3/4
6	7

 - 1 = Gebietsart
 - 2 = Zahl der Vollgeschosse
 - 3 = Grundfläche
 - 4 = Geschosfläche
 - 5 = Firsthöhe
 - 6 = Bauweise
 - 7 = Dachform / Dachneigung
- Bestandsklärung
 - Flurstücknummer und Flurstücksgrenze
 - vorhandene Gebäude
- zeitliche Stafflung
 - 1 bis 2006
 - 2 bis 2008
 - 3 bis 2010-10
 - 4 bis 2010
 - Abgrenzung der zeitlichen Stafflung
- Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
 - private Grünfläche
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)
- Flächen für Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB
 - Wald
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 - Sicker- und Rückhalteflächen

A Textliche Festsetzungen

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Nr. 1 BauGB

Bezeichnung im Plangebiet	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise
Mi 1	Mischgebiet § 6 BauNVO	Geschosshöhe Traufhöhe 1, max. 5 m GRZ 100 qm GFZ	
Mi 2	Mischgebiet § 6 BauNVO	max. II, max. 6,5 m, max. 10 m	1, 2
Mi 3	Mischgebiet § 6 BauNVO	max. III, max. 10 m	1, 2
Mi 4	Mischgebiet § 6 BauNVO	max. III, max. 10 m	1, 2

1.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Nr. 1 BauGB

- 1.2.1 In Mi 2 sind Anlagen gemäß § 6, 7 und 8 auch als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 V BauNVO); in Mi 1 sind nur Betriebsgebäude zugelassen.
- 1.2.2 In Mi 3 sind Anlagen gemäß § 6 II Nr. 7 auch als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 V BauNVO).
- 1.2.3 In Mi 2 sind Anlagen gemäß § 6 III nicht zulässig (§ 1 V BauNVO).
- 1.2.4 In Mi 3 sind in den EG keine Nutzungen nach § 8 II Nr. 1 zulässig (§ 1 VII BauNVO).
- 1.2.5 In Mi 3 sind in den EG keine Nutzungen nach § 8 II Nr. 1 zulässig (§ 1 VII BauNVO).
- 1.2.6 Die Trauf- und/oder Firsthöhe der baulichen Anlagen sind festgesetzt, § 18 BauNVO. Dabei ist der jeweils Messpunkt für Trauf- und Firsthöhe an der 12 m hohen, entlang der EG verlaufenden und innerhalb des Baufeldes liegenden Abschnitte der Oberkante der nächsten anbaufähigen Straße (B 39). Der unten Messpunkt an Straßeneckgebäude einer außerhalb dieses Abschnittes liegenden Trauf- oder Firsthöhe ist dem beidseitigen Plan zu entnehmen und entspricht 157,39m über NN. Der obere Messpunkt der Traufhöhe ist jeweils der Schnittpunkt der aufsteigenden Gebäudeäußeren mit der Oberkante des Dachaufbaus.
- 1.2.7 Im gesamten Geltungsbereich sind Betriebe mit mehr als 3 Spielplätzen und Gießkäseplätzen, insbesondere Spielplätze und Spielhallen (Spielhöfen) nicht zulässig.

1.3 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO i. V. m. § 23 V BauNVO

- 1.3.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zugelassen.
- 1.3.2 Die Abgrenzung von der B 39 in das Vorhabenbaugebiet sind nach dem beauftragten Plan zu gestalten. Die angegebene Maße der Abgrenzung dürfen nicht unterschritten werden.
- 1.3.3 Die Abgrenzung zur für eine maximale Tagesbelastung von 50 Kt zugelassen. Sollte diese Belastung für einen Zeitraum von zwei Monaten oder länger überschritten werden, ist die Abgrenzung nach den Anforderungen des Bundesverkehrsministeriums entsprechend der dann bestehenden Belastung auszubauen.
- 1.3.4 Bis zu einer Kt-Einheit von 50 Pkw/Tag wird die B 39 (als Realisierungsplan "Normalfall") ausgelegt (vgl. Punkt 1.11.3).
- 1.3.5 Die bestehende Zufahrt in das Vorhabenbaugebiet darf nach Fertigstellung der neuen Einrichtungsanlagen nur noch als Notzufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge benutzt werden.

1.4 Verkehrsfächen nach § 9 Nr. 11 BauGB und Realisierungsplan "Neumüller/LSV"

- 1.4.1 Die Abgrenzung von der B 39 in das Vorhabenbaugebiet sind nach dem beauftragten Plan zu gestalten. Die angegebene Maße der Abgrenzung dürfen nicht unterschritten werden.
- 1.4.2 Die Abgrenzung zur für eine maximale Tagesbelastung von 50 Kt zugelassen. Sollte diese Belastung für einen Zeitraum von zwei Monaten oder länger überschritten werden, ist die Abgrenzung nach den Anforderungen des Bundesverkehrsministeriums entsprechend der dann bestehenden Belastung auszubauen.
- 1.4.3 Bis zu einer Kt-Einheit von 50 Pkw/Tag wird die B 39 (als Realisierungsplan "Normalfall") ausgelegt (vgl. Punkt 1.11.3).
- 1.4.4 Die bestehende Zufahrt in das Vorhabenbaugebiet darf nach Fertigstellung der neuen Einrichtungsanlagen nur noch als Notzufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge benutzt werden.

1.5 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1.5.1 In Mi 2 sind Anlagen gemäß § 6, 7 und 8 auch als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 V BauNVO); in Mi 1 sind nur Betriebsgebäude zugelassen.
- 1.5.2 In Mi 3 sind Anlagen gemäß § 6 II Nr. 7 auch als Ausnahme nicht zulässig (§ 1 V BauNVO).
- 1.5.3 In Mi 2 sind Anlagen gemäß § 6 III nicht zulässig (§ 1 V BauNVO).
- 1.5.4 In Mi 3 sind in den EG keine Nutzungen nach § 8 II Nr. 1 zulässig (§ 1 VII BauNVO).
- 1.5.5 In Mi 3 sind in den EG keine Nutzungen nach § 8 II Nr. 1 zulässig (§ 1 VII BauNVO).
- 1.5.6 Die Trauf- und/oder Firsthöhe der baulichen Anlagen sind festgesetzt, § 18 BauNVO. Dabei ist der jeweils Messpunkt für Trauf- und Firsthöhe an der 12 m hohen, entlang der EG verlaufenden und innerhalb des Baufeldes liegenden Abschnitte der Oberkante der nächsten anbaufähigen Straße (B 39). Der unten Messpunkt an Straßeneckgebäude einer außerhalb dieses Abschnittes liegenden Trauf- oder Firsthöhe ist dem beidseitigen Plan zu entnehmen und entspricht 157,39m über NN. Der obere Messpunkt der Traufhöhe ist jeweils der Schnittpunkt der aufsteigenden Gebäudeäußeren mit der Oberkante des Dachaufbaus.
- 1.5.7 Im gesamten Geltungsbereich sind Betriebe mit mehr als 3 Spielplätzen und Gießkäseplätzen, insbesondere Spielplätze und Spielhallen (Spielhöfen) nicht zulässig.

1.6 Verordnungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Nr. 20 BauGB

- 1.6.1 Gemäß DIN 19915 ist der Oberboden zu Beginn von Bauarbeiten von allen Aufträgen an Abfallentsorgung sowie von betriebsbezogenen Bau- und Baubetriebsarbeiten abzutrennen. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen; dabei darf er nicht mit bodenfeindlichen, insbesondere phytotoxischen Stoffen vermischt werden. Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenstellen sollen nicht befallen werden.
- 1.6.2 Das von Holz-, Verkehrs- und Dachflächen anfallende unverwehrt Niederschlagswasser ist auf dem Gelände zurückzuführen und - sofern es nicht zu Brauchwasserzwecken genutzt wird - zu versickern bzw. zu verwerten. Es sollen je nach Untergrundverhältnisse Verfahren zur Anwendung kommen, die möglichst großflächig sind und bei denen das Niederschlagswasser die bestmögliche Oberbodenqualität (Flächenverwitterung, Muldenversickerung, Mulden-Rippen-Versickerung). Die Regelungen des ATV-Arbeitsblätter A 138 sind zu beachten. Diese dürfen nicht geschildert werden.
- 1.6.3 In allen Nordfassaden (zur B 39)
 - Wohnungszufahrt: erf. R_{wa} = 45 dB
 - Büro/Einzelhandel: erf. R_{wa} = 40 dB

1.7 Verordnungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Nr. 20 BauGB

- 1.7.1 Gemäß DIN 19915 ist der Oberboden zu Beginn von Bauarbeiten von allen Aufträgen an Abfallentsorgung sowie von betriebsbezogenen Bau- und Baubetriebsarbeiten abzutrennen. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen; dabei darf er nicht mit bodenfeindlichen, insbesondere phytotoxischen Stoffen vermischt werden. Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenstellen sollen nicht befallen werden.
- 1.7.2 Das von Holz-, Verkehrs- und Dachflächen anfallende unverwehrt Niederschlagswasser ist auf dem Gelände zurückzuführen und - sofern es nicht zu Brauchwasserzwecken genutzt wird - zu versickern bzw. zu verwerten. Es sollen je nach Untergrundverhältnisse Verfahren zur Anwendung kommen, die möglichst großflächig sind und bei denen das Niederschlagswasser die bestmögliche Oberbodenqualität (Flächenverwitterung, Muldenversickerung, Mulden-Rippen-Versickerung). Die Regelungen des ATV-Arbeitsblätter A 138 sind zu beachten. Diese dürfen nicht geschildert werden.
- 1.7.3 In allen Nordfassaden (zur B 39)
 - Wohnungszufahrt: erf. R_{wa} = 45 dB
 - Büro/Einzelhandel: erf. R_{wa} = 40 dB

1.8 Verordnungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 Nr. 20 BauGB

- 1.8.1 In allen Nordfassaden (zur B 39)
 - Wohnungszufahrt: erf. R_{wa} = 45 dB
 - Büro/Einzelhandel: erf. R_{wa} = 40 dB
- 1.8.2 Das von Holz-, Verkehrs- und Dachflächen anfallende unverwehrt Niederschlagswasser ist auf dem Gelände zurückzuführen und - sofern es nicht zu Brauchwasserzwecken genutzt wird - zu versickern bzw. zu verwerten. Es sollen je nach Untergrundverhältnisse Verfahren zur Anwendung kommen, die möglichst großflächig sind und bei denen das Niederschlagswasser die bestmögliche Oberbodenqualität (Flächenverwitterung, Muldenversickerung, Mulden-Rippen-Versickerung). Die Regelungen des ATV-Arbeitsblätter A 138 sind zu beachten. Diese dürfen nicht geschildert werden.
- 1.8.3 In allen Nordfassaden (zur B 39)
 - Wohnungszufahrt: erf. R_{wa} = 45 dB
 - Büro/Einzelhandel: erf. R_{wa} = 40 dB

1.11 Zeitliche Stafflung

- 1.11.1 Das Vorhaben wird in vier zeitlich fixierte Realisierungsabschnitte gestaffelt. Dabei soll Abschnitt 1 bis 2006, Abschnitt 2 bis 2008, Abschnitt 3 bis 2010-10 und Abschnitt 4 bis 2010 realisiert werden.
- 1.11.2 Die Ausgleichsmaßnahmen müssen parallel zur Realisierung der Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen darf nicht nach der Realisierung der Baumaßnahmen erfolgen.
- 1.11.3 Die für das Plangebiet notwendigen Erschließungsmaßnahmen (Abgleich von der B 39 im Vorhabenbaugebiet, Markierungen, Fahrbahnverschiebung, ...), müssen im ersten Realisierungsabschnitt erstellt werden. Die Baumaßnahme ist mit dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Speyer abzustimmen. Die Verkehrsleitungsmaßnahmen sind nach der Anzahl der Pkw-Einheiten in das Gebiet unterschiedlich auszurichten. Bis zu 50 Kt/Tag = Stufe I (freie westliche Zufahrt mit Anliegendes südlicher Fahrbahnrandes der B 39, Zufahrt von Neuhäusel wird durch die durchgezogene Mittelinsel in B 39 verhindert, neue Brücke über Speyerbach im Arutec-Umwelt-Gewerbepark, über 50 Kt/Tag = Stufe II (Aufhebung der Fahrbahn mit Linksbahnbetrieb von Neuhäusel, westlicher Fahrbahnrand, Rechtsbahnbetrieb von Landwehr, Verkehrsleitungsmaßnahmen in südlicher Fahrbahn).
- 1.11.4 Die Sanierung der Altlasten im Plangebiet kann schrittweise anhand der im Bebauungsplan vorgegebenen Realisierungsabschnitten durchgeführt werden. Detailuntersuchungen und Altlastenbeseitigung erfolgen dann im Rahmen des Vollzugs des Bebauungsplans, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen.

2. Bauverordnungen Festsetzungen gemäß § 9 IV BauGB i. V. m. § 85 LBauO (Gesamtfestsetzungen)

- 2.1 Als Dachform ist in Mi 1 ein Putzschalldach zulässig.
- 2.2 Als Dachform ist in Mi 2 ein Satteldach, ein Putzschalldach oder ein Flachdach mit einer Dachneigung zwischen 0° und 30° zulässig.
- 2.3 Als Dachform ist in Mi 3 ein Satteldach, ein Putzschalldach oder ein Flachdach mit einer Dachneigung zwischen 0° und 30° zulässig.
- 2.4 Als Dachform ist in Mi 4 ein Satteldach, ein Putzschalldach oder ein Flachdach mit einer Dachneigung zwischen 0° und 10° zulässig.
- 2.5 Alle Außenwände sind ausschließlich in stark abgeleiteten Farben nachstehender Farbgruppen zu malen. Erdfarben, Gelb- und Rotbraun sind zulässig.
- 2.6 Alle Einfriedungen sind lediglich offene oder durchbrochene ca. 2,50m hohe Einfriedungen sowie Holz-, Maschen- oder Metallgitter mit Einbruchsicherung zulässig.
- 2.7 Im Mi 2, 3 und 4 sind die gedachten Dachflächen in Rot-Rotbraun auszuführen.

B Satzung über die Anzahl der Stellplätze nach § 9 BauGB i. V. m. § 47 LBauO

1. Stellplätze und Garagen gemäß § 9 I, 22 BauGB i. V. m. § 12, 21a und 23 V BauNVO sowie § 47 LBauO Rhdg.-Pf.
 - 1.1 Pro Wohnfläche 40 m² Bürofläche ist ein Stellplatz zu errichten.
 - 1.2 Pro angefangener 40 m² Bürofläche ist ein Stellplatz zu errichten.
 - 1.3 Pro acht Sitzplätzen vier Betten im Gastronomiebereich ist ein Stellplatz zu errichten.
 - 1.4 Pro Planenräumlicher Bett ist ein Stellplatz zu errichten.
 - 1.5 Falls Stellplätze der verschiedenen Nutzungen zu unterschiedlichen Tageszeiten in Anspruch genommen werden, können sich diese um bis zu 80% überlagern.
 - 1.6 Die Stellplätze sind nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig, § 9 I 22 BauGB.
 - 1.7 In Mi 4 sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig, § 12 VI BauNVO.
 - 1.8 In Mi 4 können auf maximal 50% der Dachfläche Stellplätze eingerichtet werden.
 - 1.9 Im Übrigen gilt: Bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen, es sind mindestens 2 Stellplätze pro Wohnfläche nachzuweisen.

C Hinweise

DÜNGE- und SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTEL

Um einen Eintrag von Schad- und Nährstoffen in den Boden und in das Grundwasser zu vermeiden, wird empfohlen bei der Freilagerung auf den Einsatz von Düngungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu verzichten.

ENERGIEPARENDE UND EMISSIONSARMERE HEIZUNGSANLAGEN

Es sollen möglichst energieparende und emissionsarme Heizungsanlagen (z.B. Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung, Einsatz von Brennstoffzellen) verwendet werden.

STRAUCH- und BAUMPFLANZUNGEN

Die Bestimmungen des Rheinland-Nachbarrechtgesetzes, bezüglich der Abstandsflächen zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Strauch- und Baumpflanzungen, sind zu berücksichtigen. Bei der Bepflanzung zur Begrünung sind die Bestimmungen der Deutschen Bahn gemäß der Richtlinien „Das Grün an der Bahn: Leitlinien zur Instandhaltung“ (siehe Anlage) zu beachten.

ARCHÄOLOGISCHE FUNDE

Archäologische Funde sollen unverzüglich gemeldet werden; die Funde sind unverändert belassen und geschützt zu sein. Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans ist abzusprechen. Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Plan ist nach dem Willen der Ortsversammlung überlassen.

DENKMALPFLEGE

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauherr die archäologischen Funde und Strukturen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Denkmalschutzplanung im Bereich der Bepflanzung zur Begrünung sind zu berücksichtigen.
2. Die aufzufindenden archäologischen Objekte sind einträglich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.11.1978 (1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zugekommene archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Funde sind so zu sichern, dass sie nicht zerstört werden können und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauherren/Bauherinnen jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
4. Sollten wichtige archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese die Rettungsarbeiten, in Absprache mit der archäologischen Denkmalpflege, planmäßig durchführen und die archäologische Forschung entsprechend durchführen kann.
5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungpläne als Auflagen zu übernehmen. Diese Bauausführungpläne betreffen ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmale und ersetzt nicht die Stellungnahme der Abteilung 1 zu den Bauarbeiten.

STRASSENAUFBAU ABFAHRTSSTREIFEN

Bei privaten und öffentlichen Vorhaben sollen Auslaufstreifen, Straßenaufbau, etc. einer Wiederherstellung zugriff sein. Nicht wieder verwendete Materialien sind über eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen. Auf die Möglichkeiten einer „Erdatmaterialien“ wird hingewiesen.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 89 LBauO)

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der nach § 89 Abs. 6 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

BEGRÜNUNG

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Hierzu sind insbesondere Gehölze entsprechend der Pflanzliste zu verwenden. Konkrete sind keine ortstypischen Bepflanzungen und sonst nicht verwendet werden.

REGENWASSER

Weiterhin ist die Einbau einer Regenwasserzuleitungsanlage für das von den Dachflächen anfallende Regenwasser zu empfehlen. Für die Rückhaltung des auf den versiegelten Grundstücken anfallenden Regenwassers können auf dem Grundstück vorhandene Zisternen genutzt werden.

STREUSALZ

Auf privaten Grundstücksflächen sollte kein Streusalz eingesetzt werden.

NIEDRIGWASSERABFLUSS

Bei Regenwasser sollte eine ausreichende Wasserführung des Speyerbachs gewährleistet sein.

C Rechtsgrundlagen / Verwaltungsvorschriften

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das am 20.07.2004 in Kraft getretene Europaratsratsgesetz Nr. 24 vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1559) insbesondere unter Beauftragung § 233 BauGB Allgemeine Überleitungsbestimmungen vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I, Nr. 39, S. 1818)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)
- Verordnung über die Ausgestaltung der Bauelemente und die Darstellung des Planschemas (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 4849)
- Verordnung über die Ausgestaltung der Bauelemente und die Darstellung des Planschemas (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 4849)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i. d. F. v. 18.08.1997
- Landesbaurechtsverordnung Rheinland-Pfalz (LBRV) i. d. F. v. 12.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2005, GVBl. 2005, S. 387
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) i. d. F. v. 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2379)
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Neubaurechts und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (Baurechtsneuordnungsgesetz - BaurechtsNeuO) vom 23.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Bundesdenkmalschutzgesetz (BDSchG) vom 4. Februar 2005 (BGBl. I 2005, S. 186)
- Landesdenkmalschutzgesetz (LDSchG) i. d. F. v. 28.09.2005
- Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfG) i. d. F. v. 05.02.1979 (GVBl. S. 68, 85, 781-1), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Euro-Anpassungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 06. Februar 2001 (GVBl. Nr. 3, S. 209)
- Bundesemissionskontrollgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990, geändert am 27.07.2001 (BGBl. 2001, Teil 1, S. 190)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1987 (BGBl. I S. 1115, 1386), geändert durch Gesetz vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) i. d. F. v. der Neubeschreibung vom 22.11.2004, geändert durch Gesetz vom 5.04.2005
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 08. Mai 1991 (MUG 1024-88 522) mit der "Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 22. März 1993 (MUG 1024-88 522) enthaltenen Änderungen
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt vom 25.05.1994 "Eingriffsbefugnis in der Bauleitplanung" (nicht veröffentlicht)
- Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Posten vom 27.08.95 "Büchungen und den Charakter" (nicht veröffentlicht)
- Rote Liste gefährdeter Biotopen Rheinland-Pfalz
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemVO) i. d. F. v. 31.01.1994 (LPhand)

E Verfahrensvermerke

- 1) Vom Ortsgemeinderat aufgestellt beschlossen (§2 Abs. 1 BauGB) am 05.05.1999
- 2) Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB) am 14.05.1999
- 3) Planungsausschuss vom Ortsgemeinderat aufgestellt am 05.05.1999
- 4) Entwurf der OGG, Vorgehensplan mit Beschlussvorlage (Begründung des Vorgehensplan) am 26.10.1999/21.05.2005
- 5) Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.11.1999
- 6) Bürgerversammlung für 03.12.1999 bekannt gemacht am 13.11.1999
- 7) Beschluss über Bedenken und Anregungen der TOB (§3 Abs. 2 BauGB) am 25.05.1999
- 8) Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.11.1999
- 9) Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.11.1999
- 10) Träger öffentlicher Belange zur Auslegung hinzugezogen am 28.05.1999/27.07.2005 (§3 Abs. 2 BauGB)
- 11) Wenn kein Änderungen des Entwurfs vorliegt oder keine Bedenken und Anregungen eingegangen, Satzungsbeschluss des OGG-Rates verabschiedet, Beschlussvorlage ausgearbeitet und OGG vorgelegt am 09.05.2006
- 12) Ortsgemeinderat Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§10 BauGB) am 23.05.2006
- 13) Ausfertigung des Bebauungsplans am 23.05.2006
- 14) Der Satzungsbefehl für den Bebauungsplan wurde am 23.05.2006 veröffentlicht und nach § 10 BauGB am 23.05.2006 bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lindenberger am 13. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

Lindenberger am 11. AUG 2006

Ottens, Henj

Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO WOLF

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf

Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.

Weberstraße 27

67655 Kaiserslautern

Tel.: 06 31 31 36 05 80-0

Fax: 06 31 36 05 80-2

email: planungsbuero@wolfreenet.de

Auftraggeber

F.-K. Bangert, Fa. Arutec / OG Lindenberger

Projekt/Anlagenbezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Arutec-Umwelt-Gewerbepark"

Bebauungsplan

Phase:

Genehmigte Planfassung

Projekt/Anlagenbezeichnung:

Projekt/Anlagenbezeichnung:

Projekt/Anlagenbezeichnung:

Projekt/Anlagenbezeichnung: